



STIFTUNG AUFFANGEINRICHTUNG BVG  
FONDATION INSTITUTION SUPPLETIVE LPP  
FONDAZIONE ISTITUTO COLLETTORE LPP



[Home](#) > [WAK Wiederanschlusskontrolle](#) > [Unternehmen](#) > [Zwangsanschluss](#)

## Zwangsanschluss

Wenn wir davon ausgehen müssen, dass Ihre Firma BVG-pflichtiges Personal beschäftigt, sind wir im Rahmen der bestehenden Gesetze und zum Schutz einer lückenlosen Personalvorsorge verpflichtet, ein kostenpflichtiges Zwangsanschlussverfahren einzuleiten.

Ihr Unternehmen wird in den nächsten Tagen eine Verfügung zum Zwangsanschluss erhalten. Können Sie danach innerhalb von 30 Tagen nachweisen, dass Sie einen Anschlussvertrag mit einer neuen Vorsorgeeinrichtung besitzen, der lückenlos an den bisherigen anschliesst, haben Sie das Recht, ein Wiedererwägungsgesuch bei uns einzureichen.

Andernfalls wird Ihr Unternehmen zwangsgeschlossen. Dagegen steht Ihnen als Rechtsmittel eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu. Bitte beachten Sie, dass die Kosten dieses Verfahrens zu Ihren Lasten gehen können.



### Kontakt

Stiftung  
Auffangeinrichtung BVG  
Wiederanschlusskontrolle  
Postfach  
8050 Zürich

Tel.: +41 44 468 22 21  
Fax: +41 44 468 22 97

> [Wegbeschreibung](#)